



Freiburger CHECKLISTE

zur arbeits- und ausländerrechtlichen Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsabschluss bei Ausbildungsduhlung

	Thema	Was ist zu tun?	Wer?	An wen?	Bemerkung
6 Monate vor Ausbildungsende		Prüfen Sie ob der/die Auszubildende einen Pass ⁱ hat und wie lange dieser gültig ist!	Unternehmen Auszubildende		Prüfung der Wohnsituation ⁱⁱ und des Lebensunterhaltes ⁱⁱⁱ !!
3 Monate vor Ausbildungsende	Prüfung 	Schätzen Sie die Chance auf eine erfolgreiche Abschlussprüfung ein!	Unternehmen		Soll der/die Auszubildende zur Prüfung angemeldet werden oder nicht? Schafft er/sie die Prüfung?
	Vernetzung 	Kontaktieren Sie entsprechende Beratungsstellen!	Unternehmen Auszubildende	Kammern Sozialberatung	Handwerkskammer Freiburg IHK Südlicher Oberrhein Projektverbund Baden
	Arbeitsvertrag 	Schließen Sie einen Arbeitsvertrag mit Vorbehaltsklausel mit ihrer zukünftigen Fachkraft ab.	Auszubildende Unternehmen		„Dieser Arbeitsvertrag tritt ab dem Tag nach der Mitteilung über die bestandene Abschlussprüfung und vorbehaltlich einer gültigen Beschäftigungserlaubnis in Kraft.“ Hinweis: Es empfiehlt sich eine <u>mind. 2-jährige Laufzeit des Arbeitsvertrages</u> , weil Sie nur dann eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erhalten.
1 Monat vor Ausbildungsende	Antrag § 	Stellen Sie einen Antrag auf Ermessensduhlung mit der Bitte um Vorabentscheidung und auf allgemeine Beschäftigungserlaubnis (§32 BeschV). Die Ausländerbehörde kann dann direkt bei Vorlage der Mitteilung über die bestandene Prüfung die Duldung mit allgemeiner Arbeitserlaubnis „Beschäftigung erlaubt“ und ohne „auflösende Bedingung“ in Hinblick auf Abschiebung erteilen.	Auszubildende Unternehmen	Ausländerbehörde Freiburg  bzw. zuständige Abh am Wohnort des/der Auszubildenden ⇒ Kopie Antrag an Regierungspräsidium Karlsruhe	Kontakt: Ausländerbehörde (Abh), Berliner Allee 1, 79114 Freiburg Falls bekannt Antrag an zuständige_n Sachbearbeiter_in senden, ansonsten per Mail an auslaenderbehoerde@stadt.freiburg.de oder per Post. Kontakt: Regierungspräsidium Karlsruhe Email: Abteilung8@rpk.bwl.de Notwendige Unterlagen: 1. ggf. Nachweise über weitergeführte Bemühungen zur Passpflicht (z.B. Passantrag) 2. Nachweis über Termin Abschlussprüfung (Kammerschreiben) 3. Arbeitsvertrag

	Thema	Was ist zu tun?	Wer?	An wen?	Bemerkung
1 Monat vor Ausbildungsende	Antrag § 	Stellen Sie parallel einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 19d AufenthG mit der Bitte um vorzeitige Einleitung der erforderlichen Prüfschritte .	Unternehmen Auszubildende	Ausländerbehörde Freiburg  bzw. zuständige Abh am Wohnort des/der Auszubildenden ⇒ Kopie Antrag an Regierungspräsidium Karlsruhe	Kontakt: Ausländerbehörde Freiburg (siehe Seite 1) Hierfür notwendige Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Reisepass ✓ ausgefülltes Formular „Antrag auf Aufenthaltserlaubnis“ ✓ und „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ✓ biometrisches Passbild ✓ Nachweis über Termin Abschlussprüfung (Kammer) ✓ Arbeitsvertrag ✓ Berechnung des zukünftigen Brutto-/Nettolohns (falls aus dem Arbeitsvertrag nicht ersichtlich) ✓ Wohnraumnachweis / Mietvertrag ✓ Krankenversicherung
1 Tag nach Ausbildungsende	Prüfungsergebnis 	Kopie der Mitteilung der Kammer über erfolgreichen Ausbildungsabschluss an zuständige Ausländerbehörde schicken und Termin zur Abholung der Duldung vereinbaren.	Fachkraft	Ausländerbehörde Freiburg  bzw. zuständige Abh am Wohnort des/der Auszubildenden	Kontakt: Ausländerbehörde Freiburg (siehe Seite 1) Die Ausländerbehörde um Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d bitten und nachfragen, ob noch Nachweise fehlen. Abschlusszeugnis nachreichen! Geänderte Nebenbestimmungen in Duldung: <ul style="list-style-type: none"> * allg. Beschäftigungserlaubnis: „Beschäftigung erlaubt“ * keine auflösende Bedingung in Hinblick auf Abschiebung

Ergänzende Hinweise:

- i Pass sollte noch mindestens 1 Jahr nach Ende der Ausbildung gültig sein, da die Aufenthaltserlaubnis nicht über die Gültigkeit des Passes hinaus erteilt werden kann. Der Pass ist i.d.R. bei der Ausländerbehörde hinterlegt. Ggf. dort nachfragen und zur Verlängerung aushändigen lassen. Falls ein Pass vorhanden ist und dieser aber nicht bei der Ausländerbehörde abgegeben wurde, bitte umgehend die Ausländerbehörde darüber benachrichtigen. Falls noch kein Pass vorhanden ist: Unbedingt neue Versuche zur Passbeschaffung unternehmen und alles gut dokumentieren. Ohne Pass ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in aller Regel nicht möglich.
- ii Als ausreichender Wohnraum gilt eine Wohnfläche von mind. 12m² pro Person, Kinder unter 6 Jahre mind. 10m², keine vorläufige Unterbringung nach §§ 7-10 FlüAG BW.
- iii Achtung bei Familien: Bei Erstantragstellung ist die Lebensunterhaltssicherung nur für die antragstellende Person notwendig. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss dann aber der Lebensunterhalt für die gesamte Familie gesichert sein. Es genügt nicht, wenn keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Das Einkommen muss so hoch sein, dass kein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen mehr besteht. Ggf. frühzeitig Unterstützung der Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

Hinweis: Die Checkliste (15.03.21) wurde vom Amt für Migration und Integration Freiburg in Kooperation mit der Handwerkskammer Freiburg, dem IvAF-Projektverbund Baden, der Arbeitsagentur Freiburg, dem Katharinenstift Freiburg und der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein erstellt.